



Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung

M.A. Pastorale Arbeit

vom 25. Februar 2025

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2025

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Pastorale Arbeit“
an der Universität Passau**

Vom 25. Februar 2025

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2025

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand, Ziele und Beginn des Studiums
- § 3 Qualifikation (Fachanteile und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulgruppen und Gesamtnote
- § 5 Modulgruppe A: „Theologische Gegenwartsfragen und Denkhorizonte“
- § 6 Modulgruppe B: „Pastoraltheologische Kontexte“
- § 7 Modulgruppe C: „Personale und kommunikative Kompetenzen“
- § 8 Modul: „Masterkolloquium“
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand, Ziele und Beginn des Studiums

(1) An der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der konsekutive Studiengang „Pastorale Arbeit“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) angeboten.

(2) ¹Der Masterstudiengang „Pastorale Arbeit“ qualifiziert für eine berufliche Haupt- oder Nebentätigkeit in der Pastoral. ²Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu befähigen, ausgehend von theologischem Fachwissen eine professionelle pastorale Tätigkeit auszuüben, indem sie aktuelle pastorale Verhältnisse und Konzeptionen in Gemeinden und pastoralen Feldern analysieren, reflektieren und zielgruppenorientiert weiterentwickeln. ³Zentraler Bestandteil ist ein Praktikum in zwei exemplarischen pastoralen Praxisfeldern. ⁴Der Studiengang befähigt primär für die berufliche Praxis.

(3) ¹Die Studierenden des Masterstudiengangs absolvieren studienbegleitend die folgenden Modulgruppen mit dem Ziel einer zukünftigen Berufsfeldkompetenz: Theologische Gegenwartsfragen und Denkhorizonte; pastoraltheologische Kontexte inklusive Praktikum in zwei pastoralen Praxisfeldern, Elemente spiritueller Persönlichkeitsentwicklung und pastoraler Gesprächsführung. ²Der Studiengang wird durch die Masterarbeit sowie ein begleitendes Masterkolloquium abgeschlossen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Qualifikation (Fachanteile und Sprachkenntnisse)

¹Der Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist in einem geistes-, wirtschafts- oder naturwissenschaftlichen Fach nachzuweisen. ²Überdies sind theologische Vorkenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) nachzuweisen, die wahlweise im qualifizierenden Hochschulabschluss nach Satz 1 enthalten sein oder unabhängig vom Hochschulabschluss nachgewiesen werden können. ³Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländerinnen und -ausländer vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 4 Modulgruppen und Gesamtnote

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-LP und ist folgendermaßen aufgebaut:

- Modulgruppe A: „Theologische Gegenwartsfragen und Denkhorizonte“– 30 ECTS-LP
 - o In Modulgruppe A steht der Erwerb der notwendigen theologischen Denkhorizonte aus biblischer, dogmatisch-fundamentaltheologischer und ethischer Perspektive im Vordergrund, mit dem Ziel, theologisches Fachwissen mit der Anwendung in Gemeinde und kategorialer Seelsorge kennen zu lernen und einzuüben.
- Modulgruppe B: „Pastoraltheologische Kontexte“– 55 ECTS-LP

- Die Modulgruppe B zielt auf die Professionalisierung der theologischen Kompetenzen in Richtung auf eine reflektierte pastorale Tätigkeit. Neben einer fundierten Analyse der jeweiligen Gemeinde und Diözesansituation steht eine systematische Reflexion der pastoraltheologischen Kontexte im Vordergrund, die im Praktikum als Grundlage der eigenen praktischen Tätigkeit dienen und die zur Einarbeitung in die beiden pastoralen Praxisfelder des Praktikums befähigen.
- Modulgruppe C: „Personale und kommunikative Kompetenzen“– 10 ECTS-LP
 - Ziel ist es, in Modulgruppe C die Studierenden mit Kompetenzen im Bereich der Kommunikation und Spiritualität auszustatten und sie so in Kontakt mit Mensch und Gesellschaft auf einer reflexiven Ebene handlungswirksam und selbstwirksam zu machen.
- Modul: „Masterkolloquium“ (5 ECTS-LP)
 - Im abschließenden Masterkolloquium und in der Masterarbeit werden die beiden pastoralen Praxisfelder des Praktikums auf wissenschaftlicher Ebene reflektiert und systematisch in Professionalisierung der Praktikumserfahrung weiterentwickelt.
- die Masterarbeit (20 ECTS-LP).

(2) ¹Alle Module des Studiengangs sind Prüfungsmodule und werden mit Ausnahme der Module „Zwölfwöchiges Praktikum“ und „Begleitung zum Praktikum“ (Modulgruppe B: Pastoraltheologische Kontexte) sowie der Module „Pastorale Gesprächsführung“ und „Spirituelle Persönlichkeitsentwicklung“ (Modulgruppe C: Personale und kommunikative Kompetenzen) benotet. ²In die Gesamtnotenberechnung fließen die nach ECTS-LP gewichteten Noten der benoteten Prüfungsmodule sowie die nach ECTS-LP gewichtete Note der Masterarbeit ein.

§ 5 Modulgruppe A: „Theologische Gegenwartsfragen und Denkhorizonte“

Die Modulgruppe A setzt sich aus drei Pflichtmodulen im Umfang von 30 ECTS-LP zusammen:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V/SE	Denkhorizonte biblischer Theologie	Mündliche Prüfung oder Portfolio	4	10
V/SE	Gegenwartsfragen dogmatischer Theologie	Mündliche Prüfung oder Portfolio	4	10
V/SE	Gegenwartsfragen theologischer Ethik	Mündliche Prüfung oder Klausur	4	10
Insgesamt: drei Module			12	30

§ 6 Modulgruppe B: „Pastoraltheologische Kontexte“

¹Die Modulgruppe B setzt sich aus sechs Pflichtmodulen im Umfang von 55 ECTS-LP zusammen:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V/SE	Genese und Analyse aktueller Gemeindesituationen	Seminararbeit oder mündliche Prüfung	4	10
V/SE	Pastoraltheologische Kontexte I: Beziehung und Verkündigung	Seminararbeit oder mündliche Prüfung	4	10
V/SE	Pastoraltheologische Kontexte II: Handlungsfelder praktischer Theologie	Mündliche Prüfung oder Seminararbeit	4	10
V/SE	Pastoraltheologische Kontexte III: Kirchenrecht und Liturgie in der Pastoral	Mündliche Prüfung oder Portfolio	2	5
PT	Zwölfwöchiges Praktikum	Praktikumsbericht	-	15
WÜ	Begleitung zum Praktikum	Präsentation	2	5
Insgesamt: sechs Module			16	55

²Das Modul „zwölfwöchiges Praktikum“ ist in zwei pastoralen Praxisfeldern zu absolvieren, wobei die Dauer des Praktikums je Praxisfeld mindestens vier Wochen betragen muss.

§ 7 Modulgruppe C: „Personale und kommunikative Kompetenzen“

Die Modulgruppe C setzt sich aus zwei Pflichtmodulen im Umfang von 10 ECTS-LP zusammen:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
WÜ	Pastorale Gesprächsführung	Bericht	2	5
WÜ	Spirituelle Persönlichkeitsentwicklung	Bericht	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	10

§ 8 Modul: „Masterkolloquium“

Begleitend zur Masterarbeit ist das Pflichtmodul „Masterkolloquium“ zu absolvieren:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
KO	Masterkolloquium	Präsentation	2	5
Insgesamt: ein Modul			2	5

§ 9 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit muss in einem Teilfach der theologischen Wissenschaften, insbesondere der Exegese und Biblischen Theologie, Dogmatik und Fundamentaltheologie, Theologischen Ethik, Kirchengeschichte, und Praktischen Theologie, angefertigt werden. ²Die Bearbeitungszeit darf 20 Wochen nicht überschreiten. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-LP vergeben. ⁴Die Masterarbeit soll in der Regel 150.000 Zeichen nicht überschreiten.

§ 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsmodul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens zwei bestandene Prüfungsmodule einmalig wiederholt werden. ²Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität Passau.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Januar 2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. Februar 2025 (Aktenzeichen V/S.I-10.3960/2025).

Passau, den 25. Februar 2025

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 25. Februar 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2025.